

# Statistische Auswertung



Foto: VUT Sachverständige GmbH & Co. KG

## Gegenstand:

**14.783 Vorgänge zu Verkehrs- Ordnungswidrigkeiten**

## **Zeitraum:**

**April 2007 bis Januar 2013**

**VUT**  
Verkehr



## Statistische Auswertung von 14.783 Fällen

Seit einigen Jahren beschäftigen sich die Sachverständigen der „Verkehr – Unfall – Technik – Sachverständigen-gesellschaft mbH und Co KG“ hauptsächlich mit der Überprüfung von Messergebnissen aus der Verkehrsüberwachung. Hierbei taucht immer wieder die Frage auf, wie zuverlässig die Messergebnisse in ihrer Gesamtheit sind.

Das Problem in der Bewertung liegt darin, dass nur selten ein nachvollziehbares Messergebnis vorhanden ist. So lässt sich eine Videoaufzeichnung in 50 Halbbilder je Sekunde „zerlegen“, was sehr umfangreiche Auswertungen zulässt, wohingegen bei einer Lasermessung mit einem Handlasergerät jeglicher Bildbeweis fehlt und damit Messablauf, Fehlermöglichkeiten und falsche Zuordnungen nur nach Protokollauswertung und Zeugenbefragung möglich sind.

Die Rechtsprechung bedient sich hierbei des Begriffes des „standardisierten Messverfahrens“, wonach ein Messergebnis regelmäßig dann zu verwerten ist, wenn die Messung mit einem zugelassenen und gültig geeichten Messgerät durchgeführt wurde und dabei die Anforderungen aus Bedienungsanleitung, Gerätezulassung und sonstigen Anforderungen und Richtlinien bei Aufbau, Betrieb und Auswertung der Messung beachtet wurden.

Hier liegt das erste große Problem für den Betroffenen, aber auch für den von ihm gewählten Verteidiger im Verfahren. Da weder dem Betroffenen noch seinem Anwalt Bedienungsanleitung und Gerätezulassung zur Verfügung gestellt werden, ist diesen die Möglichkeit genommen, die Anforderungen an eine korrekte Messung herauszusuchen und daran orientiert zu prüfen, dass die Messung tatsächlich korrekt erfolgte.

Ohne konkrete Rüge eines Mangels ist dann das beurteilende Gericht nicht verpflichtet, tiefer reichende Überprüfungen durchzuführen. Dies bedeutet, dass der Betroffene ohne Anwalt und dieser wiederum oftmals ohne sachverständige Unterstützung gar nicht in der Lage ist, eine Messung ordnungsgemäß überprüfen zu können.

Daraus resultiert eine weitere Unsitte in der späteren abschließenden Bewertung von Messvorgängen. Geringfügige bis hin zu gravierenden Mängeln in der Sachbearbeitung von Messbeamten und Auswertepersonal werden nicht erkannt, da sie von der Verteidigung nicht gerügt werden können. Wenn sie dann eher zufällig doch einmal gerügt werden, wird die fehlerhafte Bearbeitung durch Stellungnahmen von Hersteller, Behörde und leider auch manchen Sachverständigen „gut geredet“ und damit als bedeutungslos eingestuft.

Die Ahndung von Verkehrsverstößen erfolgt mit aller Konsequenz, wobei Nachlässigkeiten in der Sachbearbeitung ignoriert werden.

Aus der Bewertung zahlreicher Vorgänge ist festzustellen, dass die Hauptursache für die entstehenden Fehler darin liegt, dass Verkehrsüberwachung nur noch selten individuell betrieben wird, sondern vielmehr zu einem „Massengeschäft“ mutiert. Einsprüchen begegnet man dabei auch mit pauschalen Äußerungen, welche schon serienmäßig in die Aktenbearbeitung als maschinell gefertigte Stellungnahme eingearbeitet sind.

Häufig sind Äußerungen anzutreffen, welche nicht im Ansatz auf die Beantwortung konkret gestellter Fragen abzielen, sondern lediglich vorbeugende Hinweise darstellen. Äußerungen wie: „Die Auswertung erfolgt durch erfahrene Beamte, welche sich die Videosequenz mehrfach anschauen – so sind Fahrstreifenwechsel und Bremsmanöver auszuschließen“ oder „von der Polizei werden nur geeichte Messgeräte eingesetzt“ sind häufig anzutreffen und zeigen, dass jeweils auf eine individuelle Prüfung verzichtet wird. Fehler konnten dagegen in allen Bereichen nachgewiesen werden.

Da die Widerspruchsquote im Allgemeinen recht niedrig liegt, wird zunächst nicht jeder Fall mit Akribie erstellt und vorbereitet. Vielmehr erfolgt zunächst die „allgemeine“ Zusendung von Anhörungsbogen und im weiteren Verlauf der Bußgeldbescheid. Die Qualität der zur Prüfung übersandten Akten zeigt oftmals, dass offensichtlich sogar im Widerspruchsverfahren bei manchen Bußgeldbehörden keine Nachbesserung und Vervollständigung der Akten erfolgt. Eine sachgerechte Prüfung vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft findet so oftmals nicht statt. Damit bietet erst die Gerichtsverhandlung die Möglichkeit weitere Anträge auf Einsicht in Beweisunterlagen zu stellen.

Besondere Beachtung verdient bei der abschließenden Bewertung einer Messung die Tatsache, dass es nicht ausreicht, dass es sich im Sinne des Standardisiertes Messverfahrens um ein technisch zugelassenes Messverfahren handelt. Das Mess- und Auswertepersonal muss in jedem Verfahren u.a. die Zulassung und Eichung des Messgerätes, die Einhaltung der Vorgaben der Bedienungsanleitung und der Gerätezulassung beim Aufbau und Betrieb der Messanlage sowie die Erfüllung der Anforderungen bei der Auswertung des jeweiligen Beweismittels genau beachten.

Um einen Überblick über die Qualität der Beweisführung in der Verfahrensakte zu erhalten, wurden daher im Zeitraum von April 2007 bis Januar 2013 bei der VUT GmbH und Co KG Bußgeldvorgänge, welche im Auftrag der Verteidigung oder der Gerichte zu untersuchen waren, auf Vollständigkeit und Korrektheit im Sinne des Standardisierten Messverfahrens einer Bewertung unterzogen.

Hierbei wurden 14.783 OWi- Vorgänge auf der Basis technischer Messvorgänge anonym einer Bewertung unterzogen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass beim Fortschreiten des Verfahrens und der damit oftmals einhergehenden Ergänzung der Akte durch weitere Beweismittel die jeweiligen Bewertungen aktualisiert wurden.

Die gesammelten Ergebnisse wurden nach Abschluss der Prüfung im Sinne der Anforderungen an ein standardisiertes Messverfahren in vier Kategorien eingeteilt:

- **Kategorie A : falscher Tatvorwurf**

Falsche oder in der Höhe falsche Messwerte, fehlerhafte Messwertzuordnungen sowie fehlende und nicht beizubringende Beweismittel.

- **Kategorie B: Beweisführung in der Bußgeldakte mangelhaft**

Die Mängel sind in einem Maße erheblich, dass das Messergebnis aus technischer Sicht noch nicht nachvollziehbar ist. Ein Bußgeldbescheid hätte hier nach Aktenlage nicht erlassen werden dürfen.

- **Kategorie C: geringe Mängel**

Hier sind Mängel eingeordnet, die erfahrungsgemäß im Verlaufe des Verfahrens zu beheben sind. Hier wurden insbesondere Mängel wie fehlende Schulungsbescheinigungen, Eichscheine oder fehlende Bearbeitungshinweise eingestuft.

- **Kategorie D: keine Mängel**

Keine Schwachstellen zu finden.

Die nachfolgende schematische Grafik zeigt das Ergebnis, wonach von 14.783 Fällen 1.183 Fälle (8 %) als technisch nicht korrekt, 3.696 Fälle (25 %) in der Beweisführung mangelhaft, 3.399 Fälle (23 %) mit geringen Mängeln und nur 6.505 Fälle (44 %) in Messung und Beweisführung als korrekt zu bewerten waren.

**FEHLERSTATISTIK VERKEHRSÜBERWACHUNG STAND 01.2013**  
**DATENBASIS CA 15.000 VORGÄNGE**

